

Satzung

Stand März 2015

Nach Beschluss der HV vom 26.03.2015

Turn - Verein Blecher 1904 e.V.

Kurzbezeichnung: TV BLECHER

Vereinsfarben: Blau/Weiß



§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Turn-Verein Blecher 1904 e.V. hat seinen Sitz in Odenthal-Blecher.

Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied in den für ihn wichtigen Verbänden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter der Nr. VR 1132 am 27. Juli 1966 eingetragen worden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteiliche, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Lehnt der Geschäftsführende Vorstand den Antrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung den Ältestenrat des Vereins anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) wiederholter vorsätzlicher Verstöße oder grober vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung zum Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung beim Ältestenrat Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist dann endgültig.

Wird der Beitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann die Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monatsende durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. In den Mahnungen muss für eine mögliche Beitragssonderregelung jeweils ein Angebot enthalten sein, falls die nicht erfolgte Beitragszahlung auf einen sozialen Härtefall zurückzuführen ist. Darüber entscheidet dann der Geschäftsführende Vorstand.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft vorhandenen Rechte. Der Ausgeschiedene hat alle sich in seiner Obhut befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 3 Beiträge/Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festlegt.

Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festlegt. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Jedes Mitglied muss dazu bei Eintritt in den Verein sein Einverständnis geben. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Für einzelne Mitglieder, Gruppen oder Fachabteilungen können Sonderbeiträge vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden, wenn die finanzielle Situation dies erfordert.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Neben dem normalen Übungsbetrieb ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, zeitlich limitierte Kurse gegen Teilnehmergebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder einzurichten.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zweckgebundene Umlagen zu erheben für außergewöhnliche Belastungen, z.B. Ausbauten, besondere Reparaturen, neue Sportanlagen oder Sportgeräte etc.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 6)
- die Geschäftsstelle (§7)
- der Sportausschuss (§ 8)
- der Ältestenrat (§ 9).

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher durch den Geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang (Halle und Schaukästen), Presse oder Internet zu erfolgen. Mit der Einladung sind Termin, Ort und Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter bzw. ein geeignetes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle mindestens 18jährigen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

I. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Tagesordnungspunkte sind

- die Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, des Sportlichen Leiters, der Kassenprüfer sowie des Ältestenrates
- Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
- ggf. Wahlen. (Wahlen finden alle 2 Jahre statt) Gewählt werden der Vorstand, der Ältestenrat, die Kassenprüfer und für den Sportausschuss die beiden Vertreter Breitensport und Wettkampfsport sowie alle „Weiteren Mitglieder“ des Vorstandes (§8). Die Kassenprüfer dürfen nur zweimal in Folge gewählt werden.
- Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- ggf. Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages und/oder der Aufnahmegebühr und Festsetzung einer zweckgebundenen Umlage
- ggf. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge sind wortgetreu ins Protokoll aufzunehmen.
- Verschiedenes.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine solche Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn er, die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 6 Vorstand

I. Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (Abs. II) und aus weiteren Vorstandsmitgliedern (Abs. III).

Der Vorstand berät grundsätzliche und ressortübergreifende Angelegenheiten und entscheidet über alle abteilungsübergreifenden sportlichen Belange. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Zwecks des Vereins.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand (Abs. II) und der Sportliche Leiter werden einzeln gewählt. Für alle anderen zu wählenden Personen kann auch eine Blockwahl erfolgen, wenn nicht mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind.

Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist dem Vorsitzenden zuzustellen oder persönlich zu übergeben. Falls der Vorsitzende zurücktritt, hat er dies gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes in entsprechender Weise zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist unwiderruflich.

Vorstandsmitglieder können auch mündlich gegenüber Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstands ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Gleichwohl ist diese mündliche Erklärung durch den Geschäftsführenden Vorstand zu dokumentieren, indem er die Kenntnisnahme vom mündlich erklärten Rücktritt dem Zurückgetretenen schriftlich bestätigt.

Für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes, für Versammlungen und Aufgaben im Verein kann der Vorstand Ordnungen / Aufgabendefinitionen erarbeiten. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, sind aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

II. Der Geschäftsführende Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen Leitung und Geschäftsführung des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Geschäftsführer.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer; im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die gemeinsame Zeichnung durch den Kassenwart und den Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Beschlüsse, welche Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen betreffen, werden ausschließlich vom Geschäftsführenden Vorstand gefasst. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 6 Abs. III der Satzung haben hierbei beratende Funktion.

III. Weitere Vorstandsmitglieder

Die weiteren Mitglieder sind:

- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein stellvertretender Geschäftsführer
- ein stellvertretender Kassenwart
- ein Sportlicher Leiter.
- Kinder- und der Jugendwart
- ein Schriftwart
- ein Pressewart
- bis zu drei Beisitzer.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Vorstandsmitglieder bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

IV. Vergütungen/Aufwandsentschädigungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Geschäftsführenden Vorstand (§ 6 Abs. II) die grundsätzliche Zahlung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von gemäß §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen, im besonderen Ausnahmefall auch Zahlungen darüber hinaus. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes beschließt der Gesamtvorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand wird bei Anwesenheit aller Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ermächtigt, für weitere Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. III) durch Mehrheitsbeschluss Vergütungen festzulegen. Der Mehrheitsbeschluss bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden. Der Beschluss ist zu protokollieren und von allen Beschlussfassenden zu unterzeichnen.

Hiervon unberührt ist der Ersatz von tatsächlich entstandenen und belegmäßig nachzuweisenden Aufwendungen, sowohl für den Geschäftsführenden Vorstand (§6AbsII),

als auch für die weiteren Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. III), auch wenn sie durch die Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsstelle entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Auslagen für Post, Telefon, Spesen und Ähnliches.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle arbeitet alle anfallenden Arbeiten für den Verein im Tagesgeschäft ab. Sie wird geführt vom Geschäftsführenden Vorstand, Leiter ist der Geschäftsführer. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle sind der Stellvertretende Vorsitzende, der Stellvertretende Geschäftsführer, der Stellvertretende Kassenwart und der Sozialwart.

§ 8 Sportausschuss

Dem Sportausschuss obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange.

Er wird vom Sportlichen Leiter mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Sportlichen Leiter
- den Fachwarten der betriebenen Sportarten
- Weitere Mitglieder sind:
- die Sportlichen Leiter für Breitensport und Wettkampfsport, gleichzeitig sind beide stellvertretende Sportliche Leiter
- der Sportabzeichenwart
- der Jugend- und Kinderwart
- der Gerätewart
- der Sicherheitsbeauftragte.

Der Sportliche Leiter kann Übungsleitersitzungen einberufen.

Der Sportliche Leiter und seine beiden Vertreter werden vom Sportausschuss dem Vorstand zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

§ 9 Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt:

die Zuerkennung von Ehrungen, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Durchführung von Ehrenverfahren und Entscheidungen gemäß § 2 dieser Satzung.

Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem Sportausschuss angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus eigenen Reihen.

Der Vorsitzende des Ältestenrates wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er hat dort beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit einem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss eine Beschreibung des Inhaltes und einen Verweis auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme beinhalten.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen **a u s s e r o r d e n t l i c h e n** Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, insbesondere des steuerbegünstigten Zweckes, und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Odenthal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die bisherige, zuletzt geändert am 14.11.2007.

Diese Neufassung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Ausgenommen ist hiervon § 6 Absatz IV; diese tritt in Kraft nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2015, also am 27.03.2015.

Odenthal-Blecher, den ...04. April 2015.....

Gez: J.G. Gehrke
Vorsitzender

Gez: I.Grundmann-Adamus
Kassenwart

Gez: G.Kleuver
Geschäftsführer